Richtlinien und Vergabemodalitäten

für den Zuschuss zur Psychotherapie durch die ÖH der PHSt

Präambel

Als Studierendenvertretung an der PH Steiermark sind wir sehr darum bemüht, die Studierenden an der PH Steiermark im Rahmen unserer Möglichkeiten bestmöglich zu entlasten. Aufgrund der großen psychischen Belastung, die ein Studium mit sich bringt, soll dieser Fördertopf Studierende, die psychologische Hilfe in Anspruch nehmen wollen, finanziell entlasten.

Beschlussfassung am: 19.06.2023

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zur Psychotherapie durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Steiermark (im Folgenden als ÖH PHSt bezeichnet) ist die Erfüllung folgender Kriterien
   1.1. der*die Studierende ist Mitglied der ÖH PHSt (ÖH Beitrag wurde bezahlt)
   1.2. der*die Studierende hat eine aktuell geltende Meldung zu einem Studium an der Pädagogischen Hochschule Steiermark (Hauptinskription)
   1.3. der*die Studierende kann einen Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinie nachweisen
   1.4. der*die Studierende bezieht von keiner anderen Stelle eine kostenfreie Psychotherapie
   1.5. Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH der Pädagogischen Hochschule Steiermark besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

§ 2 Studienerfolg

1. Für die Genehmigung des Zuschusses ist ein ausreichender Studienerfolg notwendig. Ausnahmen werden in § 2 Abs. 4 und 5 erläutert.
2. Ein ausreichender Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn der*die Antragsteller*in innerhalb der beiden vorangegangenen Semester zumindest Prüfungen im Ausmaß von mindestens 8 ECTS oder 4 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
3. Das nachgewiesene Arbeiten an einer Bachelor-, oder Masterarbeit gilt als ausreichender Studienerfolg.
4. Bei nachweislich studienverzögernden Gründen, wie z.B. Mutterschutz, Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit, Krankheit, Behinderung, Pflege von

Angehörigen oder anderen unverschuldeten Studienverzögerungen ist der ausreichende Studienerfolg nicht nachzuweisen.

5. Wenn Studierende sich im 1. Semester ihres Studiums befinden, ist nur der Nachweis eines aktiven Studiums zu erbringen.

§ 3 Reihung

1. Die Vergabe der Förderung erfolgt grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Jedoch werden die Studierenden, die soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie (siehe Punkt 4) nachweisen, vorgereiht. Innerhalb dieser Gruppe wird wiederum nach dem Zeitpunkt der Antragstellung gereiht.
2. Insgesamt erfolgt die Vergabe in dieser Reihenfolge:
   2.1. Sozial bedürftige Studierende
   2.2. Studierende, die keinen Vorreihungsgrund erfüllen
3. Anträge, die nach Ablauf bekanntgegebener Antragsfristen einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 4 Soziale Bedürftigkeit

1. Soziale Bedürftigkeit im Rahmen dieser Richtlinie liegt vor, wenn mit den monatlichen Einnahmen die Armutsgefährdungsschwelle unterschritten wird. (Referenzwert: Armutsgefährdungsschwelle 2026 laut Statistik Austria) und die Einnahmen die notwendigen monatlichen Ausgaben um weniger als 200€ übersteigen.
2. Ein Zuschuss über den Sozialtopf der ÖH der Pädagogischen Hochschule Steiermark oder andere von der Österreichischen Hochschüler*innenschaft gewährte Förderungen, für die soziale Bedürftigkeit nachzuweisen ist, führt jedenfalls zur sozialen Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie.

§ 5 Antragstellung

1. Anträge für diesen Zuschuss können von Studierenden durch elektronische Übermittlung an die dafür bekanntgegebene E-Mail-Adresse der ÖH PHSt gestellt werden. Studierende, denen eine Übermittlung per E-Mail aus jeglichen Gründen nicht möglich ist, können die Unterlagen auch per Post an die ÖH der PHSt übermitteln.

2. Die Antragsfristen werden auf der Webseite und den Social-Media-Plattformen der ÖH PHSt bekanntgegeben.
3. Es ist nur ein Antrag pro Person und pro Semester möglich.
4. Dem Ansuchen, das über das von der ÖH PHSt zur Verfügung gestellte Formular erfolgt und jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der*des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:
   4.1. Kopie des Studierendenausweises der PH Steiermark.
   4.2. Studienbestätigung für das laufende Semester und eine Bestätigung über den Studienerfolg aus dem letzten Semester bzw. Nachweise auf studienverzögernde Gründe (siehe §6).
   4.3. Rechnungen/Belege über die entstandenen Psychotherapiekosten und ein aktives Bankkonto (wenn bereits vorhanden, ansonsten können sie bei Förderzusage innerhalb von 6 Monaten nachgereicht werden).
5. Fehlende Unterlagen können von dem*der Bearbeiter*in des Antrags nachgefordert werden. Werden diese nicht nachgereicht, erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrags.

§ 6 Nachweise

Dem Antrag sind gegebenenfalls auch folgende Nachweise beizulegen:

1. Im Falle von studienverzögernden Gründen, die den Entfall des Studienerfolgs zur Folge haben, hat der*die Studierende dem Antrag Unterlagen beizufügen, die die Gründe lt. § 2 Abs. 4 und 5 nachweisen.
2. Der Nachweis sozialer Bedürftigkeit erfolgt auf freiwilliger Basis. Dafür sind dem Antrag Unterlagen beizufügen:
   2.1. Bestätigungen/Bescheide über Zuschüsse nach § 4 Abs. 2 *oder*
   2.2. Unterlagen, die soziale Bedürftigkeit gemäß § 4 Abs. 1 nahelegen. Ein Nachweis der sozialen Bedürftigkeit erfolgt durch die Vorlage der notwendigen Einkommens- und Ausgabennachweise. Jedenfalls hat die antragstellende Person einen Einkommensnachweis (inkl. Bescheide, auch negative, über staatliche Beihilfen, insbesondere Studien-, Familien- und Wohnbeihilfe) und die Transaktionen der letzten drei Monate aller seiner*ihrer Konten vorzulegen. Fließen wesentliche Einnahmen und Ausgaben nicht über das eigene Konto, sind diese ebenfalls bekanntzugeben.

§ 7 Verfahren & Vergabe

1. Die Entscheidung über einen Antrag wird dem*der Antragsteller*in schriftlich per E-Mail mitgeteilt.
2. Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind dem*der zuständigen Sachbearbeiter*in unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, sind zurückzuzahlen.
3. Die Fördersumme beträgt höchstens 60€ pro Therapieeinheit, es werden höchstens 5 Therapiesitzungen gefördert.
4. Ein etwaiger Restbetrag ist von den Studierenden zu tragen. Eine Begleichung über den Sozialversicherungsträger steht dem auf Basis dieser Richtlinie vergebenen Zuschuss nicht im Wege. Sollte dadurch der Selbstbehalt weniger als 60€ betragen, verringert sich die Fördersumme auf den tatsächlich geleisteten Selbstbehalt.
5. Die geförderten Therapiestunden müssen spätestens 6 Monate nach Zuschusszusage in Anspruch genommen worden sein. Ansonsten erlischt der Anspruch. Falls es nicht möglich ist, bis zum Ablauf dieser Frist einen Therapieplatz zu bekommen, kann die Frist verlängert werden.
6. Der*die Sozialreferent*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt dem*der Finanzreferent*in und dem*der Vorsitzenden der ÖH der PHSt eine Liste mit den zu fördernden Studierenden vor.

§ 8 Datenschutz

1. Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.
2. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an Zuschüssen zur Psychotherapie unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der*die zuständige Sachbearbeiter*in, der*die zuständige Referent*in, der*die Finanzreferent*in und der*die Vorsitzende der ÖH PHSt. Mandatar*innen der Hochschulvertretung können im Rahmen ihres Auskunftsrechts Auskunft über anonymisierte Daten erhalten.
3. Alle Personen, die nach § 8 Abs 2. ganz oder teilweise Zugang zu Informationen über die Ansuchen zum Psychotherapiezuschuss erhalten, erhalten diesen erst, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben. Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen des Zuschusses zur Psychotherapie sicher aufzubewahren, außerdem ist eine Liste über alle Personen zu

führen, die Zugang zu den Unterlagen erhalten. Diese Liste hat auch die Begründung dafür, warum der Zugang gewährt wurde, zu enthalten.

Anhang – Vertraulichkeitserklärung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien eines Antrags an den Zuschuss zur Psychotherapie sowie der Bearbeitung, Wiederbearbeitung und Entscheidung.

Der*die Unterzeichnende verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des*der Ansuchenden sowie in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

Der*die Unterzeichnende wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die laut Richtlinien des Zuschusses zur Psychotherapie dazu berechtigten Personen weitergegeben. Der*die Unterzeichnende stellt sicher, dass diese Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung sämtlicher Funktionen an der ÖH der Pädagogischen Hochschule Steiermark an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

Der*die Unterzeichnende haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der ÖH der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie dem*der Ansuchenden durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

_____	_____	_____
Ort / Datum	Name in Blockbuchstaben	Unterschrift